

1. Geltungsbereich / Dienstleistung

Die vorliegenden Teilnahmebedingungen finden auf die Wertschriften und Vermögenswerte (nachstehend Depotwerte genannt) Anwendung, die im Rahmen der Anlagedienstleistungen von der Kund:in der PostFinance AG (nachfolgend PostFinance) anvertraut und ins Depot eingebucht werden. Sie regeln die Verwahrung und Verwaltung dieser Depotwerte, sofern nicht im Rahmen von einzelnen Anlagedienstleistungen anderslautende Vereinbarungen bestehen (vgl. Ziffer 1 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB); postfinance.ch/rechtliche-hinweise).

Die von PostFinance angebotenen Anlagedienstleistungen sind in den entsprechenden Produktbeschreibungen auf der Website postfinance.ch im Detail beschrieben.

Informationen zur Umsetzung des Bundesgesetzes über die Finanzdienstleistungen (FIDLEG) u. a. zur Bewilligung von PostFinance sowie die Kontaktangaben der Aufsichtsbehörde und der Ombudsstelle sind unter postfinance.ch/fidleg verfügbar.

2. Depotwerte

- a) Ins Depot können insbesondere Bucheffekten zur Verwahrung im offenen Depot eingebucht werden.
- b) Die Einlieferung neuer Titel erfolgt elektronisch. Physische Titel werden von PostFinance nicht angenommen und/oder aufbewahrt. Solche Titel können allenfalls nach vorgängiger Absprache mit PostFinance eingeliefert und kostenpflichtig in elektronische Titel umgewandelt werden.
- c) PostFinance bestimmt je Anlagedienstleistung die zulässigen Depotwerte und Einlieferungsmöglichkeiten.
- d) PostFinance kann die Entgegennahme von Depotwerten ohne Angabe von Gründen verweigern.
- e) PostFinance kann die Liquidation bzw. Ausbuchung von Depotwerten aufgrund gesetzlicher und/oder regulatorischer Vorgaben sowie weiterer berechtigter Interessen (z. B. Wirtschaftssanktionen) vornehmen.

3. Kundendokumente und Benachrichtigungen

PostFinance bestätigt der Kund:in die Einlieferung von Depotwerten. Für die übrigen Depoteingänge gelten die Transaktionsabrechnungen als Empfangsbestätigungen. Die Kund:in erhält periodisch, in der Regel jährlich, Steuer- und/oder Vermögensverzeichnisse. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen sowie besondere Vereinbarungen betreffend Kundendokumente im Rahmen der einzelnen Anlagedienstleistungen.

4. Sorgfaltpflichten

- a) PostFinance verbucht, verwahrt und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt.
- b) Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass PostFinance lediglich die Pflichten einer Depotbank zu erfüllen hat; d. h. die Verwahrung und die technische Verwaltung der Depotwerte gemäss den vorliegenden Bedingungen. PostFinance ist nur dann verpflichtet, die Aufträge der Kund:in hinsichtlich Risiko, Zweckmässigkeit, Umfang und Häufigkeit zu prüfen, wenn eine diesbezügliche gesetzliche Vorschrift oder eine zusätzliche diesbezügliche Vereinbarung mit der Kund:in besteht.
- c) Weiter hat PostFinance keine Überwachungs-, Abmahnungs-, Informations-, Aufklärungs- oder Beratungspflichten bezüglich der Verwaltung des Vermögens der Kund:in durch Bevollmächtigte. Dies unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher Bestimmungen oder Vereinbarungen mit der Kund:in. Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass allfällige Bevollmächtigte nicht gehalten sind, im Einklang mit den für die Kund:in gültigen Anlagerichtlinien bzw. Anlagegrundsätzen zu handeln, und dass PostFinance keinen Einfluss auf die Wahl der Anlagestrategie durch Bevollmächtigte ausübt. Jegliche Verantwortung von PostFinance für Schädigungen aus unsorgfältigen Vermögensverwaltungshandlungen durch Bevollmächtigte wird ausgeschlossen.

5. Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung

Bei der Ausführung von Wertschriftenaufträgen hält sich PostFinance an die gesetzlichen und regulatorischen Vorgaben betreffend die bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen. Die Kund:in nimmt von den diesbezüglichen Ausführungen im Merkblatt «Allgemeine Grundsätze der Auftragsausführung und -weiterleitung» Kenntnis, das auf der Internetseite postfinance.ch/anlegen-information verfügbar ist.

6. Partnerdepots

Ein Partnerdepot wird auf den Namen zweier Personen errichtet. Für alle Ansprüche aus dem Depotverhältnis haften die Partner:innen gegenüber PostFinance solidarisch. Das Partnerdepot kann von jeder Partner:in allein aufgehoben werden, wobei die anwendbaren Kündigungsbestimmungen zu beachten sind.

7. Form der Verwahrung

- a) PostFinance ist ermächtigt, die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr der Kund:in bei Dritten in der Schweiz oder im Ausland verwahren zu lassen. PostFinance ist berechtigt, die Depotwerte gattungsgemäss zu verwahren (bzw. verwahren zu lassen), sie Dritten zur Verwahrung zu übergeben oder sie bei einer Zentralverwahrer:in aufbewahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die aus besonderen Gründen getrennt verwahrt werden müssen. Im Fall einer Drittverwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den rechtlichen Rahmenbedingungen und Usancen am Ort der Verwahrung. Wird PostFinance die Rückgabe von solchen im Ausland aufbewahrten Depotwerten oder der Transfer des Verkaufserlöses durch das anwendbare ausländische Recht erschwert oder verunmöglicht, ist PostFinance nur dazu verpflichtet, der Kund:in einen entsprechenden Anspruch auf Herausgabe bzw. Zahlung zu verschaffen, wenn dieser besteht und übertragbar ist.
- b) Ist die Eintragung auf die Kund:in unüblich oder mit unangemessenem Aufwand verbunden, kann PostFinance die Depotwerte auf Rechnung und Gefahr der Kund:in auf sich oder Dritte eintragen lassen. Auslosbare Wertpapiere können ebenfalls sammelverwahrt werden.
- c) Von einer Auslosung erfasste Depotwerte (z. B. aus einer Emission) werden von PostFinance im Rahmen einer zweiten Auslosung unter den Kund:innen verteilt. Dabei bedient sich PostFinance einer Methode, die allen Kund:innen eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

8. Verwaltung

- a) PostFinance nimmt ohne besonderen Auftrag der Kund:in die für die von ihr bezogene Anlagedienstleistung üblichen Verwaltungshandlungen vor, wie Inkasso fälliger Zinsen, Dividenden und rückzahlbarer Kapitalien, Überwachung von Auslosungen, Kündigungen, Konversionen und Bezugsrechten usw., und fordert die Kund:in in der Regel zu den entsprechenden Vorkehrungen auf, die sie selbst ausführen muss. Dabei stützt sich PostFinance auf die ihr verfügbaren branchenüblichen Informationsmittel.
- b) Sofern PostFinance einzelne Depotwerte nicht im üblichen Sinne verwalten kann, teilt sie dies der Kund:in in geeigneter Weise mit. Bei couponlosen Namenaktien werden Verwaltungshandlungen nur dann vorgenommen, wenn die Zustelladresse für Dividenden und Bezugsrechte auf PostFinance oder auf einen vor ihr bestimmten Dritten lautet.
- c) Bei Vorliegen einer Kapitalmarkttransaktion («Corporate Action») wie z. B. Fusion, Namensänderung oder Kapitalerhöhung wird die Kund:in auf geeignete Weise benachrichtigt. PostFinance stützt sich dabei auf die Angaben gemäss den ihr verfügbaren, branchenüblichen Informationsmitteln. Sie darf sich auf diese Angaben verlassen und ist nicht verpflichtet, zusätzliche Informationen aus öffentlich zugänglichen (z. B. Internet, Presse) oder speziellen Quellen zu beschaffen oder an die Kund:in weiterzuleiten.
- d) PostFinance unternimmt alle zumutbaren Anstrengungen, um der Kund:in Informationen zu Kapitalmarkttransaktionen («Corporate Actions») so rasch als möglich zur Verfügung zu stellen. Es kann jedoch nicht ausgeschlossen werden, dass die Kund:in erst kurzfristig oder gar nicht informiert wird. Dies kann z. B. der Fall sein, wenn die betreffende Information nicht leicht zugänglich ist (z. B. bei gewissen Offline-Börsenplätzen) oder die Information PostFinance von den Depotstellen oder anderen Drittparteien nicht rechtzeitig kommuniziert wird. Soweit gesetzlich zulässig, schliesst PostFinance jegliche Haftung in diesem Zusammenhang aus.
- e) Ist nichts anderes vereinbart, hat die Kund:in alle Vorkehrungen zur Wahrung der mit den Depotwerten verbundenen Rechte zu treffen. Zu diesen Rechten gehören insbesondere die Erteilung von Anweisungen für die Besorgung von Konversionen, die Ausübung oder den Kauf/Verkauf von Bezugsrechten und die Ausübung von Wandelrechten. Erhält PostFinance innert der gesetzten Frist von der Kund:in keine anderslautenden Anweisungen, werden Bezugsrechte und bei anderen Vorgängen (z. B. Splits, Reverse Splits) allfällige Teilmengen verkauft.

- f) PostFinance kann ohne Angabe von Gründen einzelne Aufträge der Kund:in nicht ausführen.

9. Auslieferung

Die Auslieferung von Bucheffekten bestimmt sich nach den Vorschriften des Bucheffektengesetzes. Sofern PostFinance dies im Rahmen der von der Kund:in genutzten Anlagedienstleistung zulässt, kann die Kund:in jederzeit verlangen, dass die Depotwerte kostenpflichtig an ein Finanzinstitut ihrer Wahl ausgeliefert werden, wobei die geschäftsblichen Fristen zu beachten sind. Die anwendbaren Preise können unter postfinance.ch/anlegen-information eingesehen werden. Vorbehalten bleiben gesetzliche Bestimmungen, Pfand-, Retentions- und andere Rückhaltungsrechte von PostFinance sowie besondere Vereinbarungen, etwa im Rahmen der bezogenen Anlagedienstleistungen.

10. Preise und Konditionen

Die Preise für Erwerb, Veräusserung, Verwahrung und Verwaltung von Depotwerten bestimmen sich nach den auf die einzelnen Anlagedienstleistungen anwendbaren Tarifen. Eine aktuelle Kostenübersicht ist auf der Webseite postfinance.ch/anlegen-information verfügbar.

11. Entschädigungen von Dritten

Die Kund:in nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass PostFinance im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit und Geschäftsbeziehung mit der Kund:in Entschädigungen von Dritten erhalten kann (z. B. Vertriebsentschädigungen, Bestandespflegekommissionen oder Abschlussprovisionen, Rabatte oder sonstige Vergünstigungen). Die Kund:in ist damit einverstanden, dass PostFinance diese Entschädigungen bei einzelnen Anlagedienstleistungen als zusätzliches Entgelt für die erbrachten Vertriebsleistungen behält, und verzichtet ausdrücklich auf deren Ablieferung. Die Kund:in nimmt von den Informationen zu den Entschädigungen Kenntnis, die in der jeweiligen Produktinformation der entsprechenden Anlagedienstleistung enthalten sind. Die Entschädigungen können sich laufend ändern. Die aktuellen Übersichten sind auf der Webseite postfinance.ch/anlegen-information verfügbar.

12. Meldepflichten

Die Kund:in ist für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten gegenüber Gesellschaften, Börsen und Behörden selbst verantwortlich. PostFinance hat weder eine Mitwirkungs- noch eine Hinweispflicht und ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, die zu Meldepflichten von PostFinance selbst führen, unter Mitteilung an die Kund:in ganz oder teilweise nicht auszuführen.

13. Geheimhaltung

PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten sind aufgrund von Datenschutz, Bankkündengeheimnis und anderen Vorschriften an Geheimhaltungspflichten gebunden.

In diesem Zusammenhang anerkennt die Kund:in, dass PostFinance, ihre Organe, Angestellten und Beauftragten von ihren Geheimhaltungspflichten – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit der Kund:in – in den nachfolgend aufgelisteten Fällen entbunden sind. Im Übrigen sind die diesbezüglichen Bestimmungen gemäss Ziffer 16 der «Allgemeinen Geschäftsbedingungen der PostFinance AG» (AGB) anwendbar.

- a) PostFinance kann zur Offenlegung der Daten der Kund:in (insbesondere Name, Identitätsdokumente, Adresse und Kontonummer bzw. International Bank Account Number [IBAN]) bei Transaktionen in Bezug auf ausländische Wertschriften gegenüber den beteiligten Banken, den Betreiber:innen von Zahlungsverkehrs- und Kommunikationssystemen im In- und Ausland (z. B. Swiss Interbank Clearing [SIC] oder Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication [SWIFT]), den Begünstigten oder weiteren Dritten (wie z. B. Börsen, Broker, Transaktionsregister, Abwicklungs- und Drittverwahrungsstellen, Emittent:innen, Behörden oder deren Vertreter:innen) verpflichtet sein. Im Zusammenhang mit solchen Transaktionen ermächtigt die Kund:in PostFinance zur Offenlegung der entsprechenden Daten sowie zur diesbezüglichen Auskunftserteilung.
- b) Bei inländischen und grenzüberschreitenden Transaktionen im Wertschriftenverkehr sowie bei anderen Transaktionen im Zusammenhang mit dem Wertschriftenverkehr, die z. B. über SIC/SWIFT abgewickelt werden, kann PostFinance zur Offenlegung von Namen, Identitätsdokumenten, Adresse, IBAN- und Konto- bzw. Depotnummer der Kund:in, der wirtschaftlich berechtigten Person, der Inhaber:in von Wertschriften, der eingetragenen Aktionär:in oder sonstiger an der Transaktion beteiligter Parteien gegenüber den involvierten in- und ausländischen Banken, Zentralverwahrer:innen und Systembetreiber:innen verpflichtet sein.
- c) Bei Anlagen, die im Ausland getätigt werden, kann PostFinance nach dem Recht des jeweiligen Landes zur Offenlegung u. a. des Namens der Kund:in, der Auftraggeber:in bzw. Hinterleger:in von Wertschriften

sowie weiterer Daten (insbesondere Angaben zur wirtschaftlich berechtigten Person, Identitätsdokumente) gegenüber den zuständigen Behörden, den Drittverwahrungsstellen oder Anbieter:innen wie auch Emittent:innen von Produkten verpflichtet sein.

14. Abtretung und Verpfändung

Die Kund:in darf die Depotwerte nicht an Dritte abtreten oder verpfänden. Solche Abtretungen oder Verpfändungen sind gegenüber PostFinance unwirksam.

15. Ausländische Rechtsordnungen

Personen, die aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres vorübergehenden Aufenthaltsortes oder aus anderen Gründen Rechtsordnungen unterstehen, die den Zugang zu solchen Dienstleistungen oder ihren Vertrieb verbieten, dürfen die Anlagedienstleistungen von PostFinance nicht nutzen. Verstösst die Kund:in gegen diese Bestimmungen, lehnt PostFinance jede Haftung ab. Es ist möglich, dass Anlagedienstleistungen sowie die Übermittlung von Dokumentationsmaterial zu bestimmten Dienstleistungen für Personen, die nicht der schweizerischen Rechtsordnung unterstehen, nicht verfügbar oder zugelassen sind.

16. Domizil im Ausland, US-Personen, wirtschaftlich Berechtigte

- a) PostFinance bietet u. a. Personen mit Domizil oder steuerlicher Ansässigkeit im Ausland sowie generell US-Personen und Personen mit abweichender wirtschaftlicher Berechtigung auf ihren Konten/Depots keine Anlagedienstleistungen an. Die Kund:in muss PostFinance mindestens 30 Tage im Voraus über eine diesbezügliche Änderung der Gegebenheiten in Kenntnis setzen und ihre Anlagedienstleistungen kündigen (via Secure Message im E-Finance oder schriftlich mit unterzeichnetem Brief).
- b) Kommt die Kund:in ihren Pflichten aus der Ziffer 16 a) nicht nach, kann PostFinance ihre Anlagedienstleistungen unmittelbar kündigen (entsprechend den Kündigungsmodalitäten für die betroffenen Anlagedienstleistungen).

17. Steuerliche Auswirkungen

- a) PostFinance erteilt keine Steuerberatung. Es obliegt der Kund:in, sich im Zusammenhang mit den Anlagedienstleistungen und den damit verbundenen Wertschriftentransaktionen sowie der Auflösung des/der Depots über die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen zu informieren und die daraus resultierenden Steuerdeklarationspflichten wahrzunehmen.
- b) PostFinance kann aufgrund von Abkommen, welche die Schweiz mit anderen Ländern oder Organisationen getroffen hat, Steuern einbehalten und abführen sowie gesetzlich und regulatorisch zulässige Informationen austauschen. Im Übrigen kann PostFinance administrative Aufwände, die durch die Berechnung, Abführung bzw. Meldung von allfällig anwendbaren Steuern anfallen, der Kund:in belasten. Die anwendbaren Preise können in der Preisliste unter postfinance.ch/anlegen-information eingesehen werden.
- c) Die Kund:in nimmt zur Kenntnis, dass ihre Erb:innen im Falle ihres Ablebens unter gewissen Umständen in den USA steuer- und deklarationspflichtig werden. Dies gilt insbesondere bei Anlagen in US-Wertpapieren, unabhängig vom Domizil und der Nationalität der Kund:in. PostFinance nimmt in solchen Fällen nicht die Rolle des «Statutory Executor» wahr und übernimmt deshalb keine Melde- und Deklarationspflichten gegenüber den zuständigen US-Behörden.

18. Sperrung

- a) Die Kund:in kann ihr Depot sperren lassen. Bis zum Zeitpunkt der Sperre erteilte Aufträge bleiben ohne anderweitige Instruktionen davon unberührt und werden ausgeführt. PostFinance setzt die Sperrmodalitäten fest.
- b) PostFinance kann das Depot und damit zusammenhängende Konten jederzeit ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Ankündigung sperren oder einschränken, dies z. B. aufgrund rechtlicher oder regulatorischer Anforderungen, auf behördliche Anordnung oder aus Sicherheitsgründen.

19. Vertragsdauer

- a) Die Deponierung erfolgt auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag erlischt nicht mit dem Tod, der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit oder dem Konkurs der Kund:in.
- b) Je Anlagedienstleistung besteht ein separates Depot. Der Bestand des Depots ist vom Bestehen des zugehörigen Produktvertrags abhängig. Das Depot kann nicht isoliert gekündigt werden, sondern es ist die betroffene Anlagedienstleistung aufzuheben, was wiederum die Aufhebung des entsprechenden Depots zur Folge hat.

© PostFinance AG, Version August 2024